

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Teil II

Nummer 3

Ausgegeben in München am 10. Mai 1978

Jahrgang 1978

Inhalt

Seite	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Katholische Theologie der Gesamthochschule Eichstätt	27
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg	27
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.	29
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für Politik München	30
Ordnung des Zentralinstituts für Raumplanung und Umweltforschung der Technischen Universität München	30
Satzung über Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen der Fachhochschule Regensburg	32
Erste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für Studierende der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften an der Hochschule der Bundeswehr München	32
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation zum Studium in den Aufbaustudiengängen an der Technischen Universität München	33
Satzung über Zulassungsbeschränkungen in der Fachrichtung Sozialwesen an der Fachhochschule Coburg	33
Studienordnung für den Diplomstudiengang Geographie der Universität Augsburg	33
Berichtigung	34

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Katholische Theologie der Gesamthochschule Eichstätt Vom 23. Januar 1975

§ 1

Die Vorläufige Diplomprüfungsordnung für Studierende des Fachbereichs Katholische Theologie der Gesamthochschule Eichstätt vom 27. Juli 1974 (KMBl II 1975 S. 147) wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 30 wird § 31; § 30 erhält neu folgende Fassung:

„§ 30 Nachgraduierung

Die Studierenden der ehemaligen Philosophisch-theologischen Hochschule Eichstätt, die im Jahre 1973 am Fachbereich Katholische Theologie der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt nach der Ordnung für die theologische Diplomprüfung der Philosophisch-theologischen Hochschule Eichstätt in der Fassung vom 5. Februar 1970 die Abschlußprüfung am Fachbereich Katholische Theologie abgelegt haben, erhalten auf Antrag den Grad eines Diplomtheologen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 23. Januar 1975 in Kraft.

Diese Satzung wurde gemäß § 1 Abs. 2 HSchBekV vom 15. November 1974 (GVBl S. 791) durch Niederlegung in der Hochschule am 24. Januar 1975 bekanntgemacht. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde mit Schreiben vom 10. Januar 1975 Nr. I B 4 — 6/208 267 erteilt.

Eichstätt, den 23. Januar 1975

Gesamthochschule Eichstätt
Prof. Dr. A. F l e i s c h m a n n
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg Vom 23. November 1977

Auf Grund des Art. 5 i. V. m. Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studierende der Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre und der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 18. Juli 1975 (KMBl II S. 646), geändert durch Satzung vom 18. Juni 1976 (KMBl II S. 221) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft i. S. v. Art. 70 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BayHSchG, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Klausuren, Teilklausuren und die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden von den jeweili-

gen Prüfern bewertet. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 eine besonders anzuerkennende Leistung;
- 2 eine durchschnittliche Anforderungen überragende Leistung;
- 3 eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 5 eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte zulässig. Sie werden dadurch gebildet, daß die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Note einer Klausur, die sich aus Teilklausuren zusammensetzt, errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Teilklausuren. Eine Rundung findet gemäß den üblichen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma statt, wobei bis 0,05 einschließlich zur besseren Note zu runden ist.

(3) Die Note in den einzelnen Prüfungsfächern errechnet sich aus dem Durchschnitt der in der Klausur und in der mündlichen Prüfung erzielten Noten gemäß Abs. 1. Eine Rundung findet gemäß den üblichen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma statt, wobei bis 0,05 einschließlich zur besseren Note zu runden ist. Dem errechneten Durchschnitt entspricht:

- | | |
|------------------|--------------|
| bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,3 | ausreichend. |

(4) Die Gesamtnote errechnet sich unbeschadet der Bestimmung des § 31 Abs. 1 S. 2 aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern; die im Leistungsnachweis des Faches Rechtswissenschaft erzielte Note wird bei der Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung mitgezählt. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Abs. 3 S. 2 und 3 entsprechend.

3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

In den Prüfungsfächern ist je eine Klausur zu schreiben, die aus Teilklausuren bestehen kann. Teilklausuren desselben Prüfungsfaches sind an einem Tage anzufertigen und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. Die Bearbeitungsdauer der Klausuren beträgt insgesamt vier Stunden. Die Gesamtbearbeitungszeit von Teilklausuren muß mit der Bearbeitungszeit für die Klausur übereinstimmen. Im Fach Statistik können anstelle einer vierstündigen je eine zweistündige Klausur aus Statistik I und Statistik II innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt werden.

4. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer gemäß § 15 Abs. 2 und die Note des Leistungsnachweises im Fach Rechtswissenschaft sowie die Gesamtnote aufführt. Für die Bewertung der Teilklausuren gilt § 9 Abs. 1, für die Bewertung der Klausuren gilt § 9 Abs. 1 bzw. 2, für die Bildung der Gesamtnote gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

5. § 19 Ziffer 2 wird um folgenden 2. Halbsatz erweitert:

enthält das Zeugnis für die Fächer Statistik und Rechtswissenschaft keine Noten, sind die nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 f erforderlichen Leistungsnachweise sowie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen zu Statistik I und II vorzulegen;

6. § 25 erhält folgende Fassung:

In jedem Prüfungsfach gemäß § 23 bzw. § 24 ist eine Klausur anzufertigen, die aus Teilklausuren bestehen kann. Die Bearbeitungsdauer beträgt je Klausur insgesamt fünf Stunden. Im übrigen gilt § 16 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 entsprechend.

7. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausuren eine Bewertung von schlechter als 4,3 erhalten hat.

8. § 27 erhält folgende Fassung:

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern werden gemäß § 9 Abs. 1 und 2 bewertet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses faßt die Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 9 Abs. 3 zu einer Note zusammen.

9. § 28 erhält folgende Fassung:

Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit eine Benotung von schlechter als 4,3 erhalten hat oder
2. bei zwei oder mehr Klausuren eine Bewertung von schlechter als 4,3 vorliegt oder
3. bei zwei oder mehr Prüfungsfächern eine Bewertung von schlechter als 4,3 vorliegt oder
4. eine die Bewertung von 4,3 unterschreitende Fachnote in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Eine solche Fachnote in einem Prüfungsfach wird durch eine gute oder zwei befriedigende Fachnoten i. S. v. § 9 Abs. 3 S. 3 in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen. Beim Ausgleich wird die Diplomarbeit nicht berücksichtigt.

10. a) In § 30 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Noten sowie das Gesamtergebn werden in quantifizierter, auf eine Stelle nach dem Komma gerundeter und in qualifizierter Form gemäß § 9 Abs. 3 S. 3 ausgewiesen.

b) § 30 Abs. 1:

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Satz 4 und 5.

11. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ beurkundet und die Gesamtnote ausweist. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der Diplomarbeit und der Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer. § 9 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

12. Die Überschrift des § 32 erhält folgende Fassung:

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Universität Regensburg vom 23. November 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 1. September 1977 Nr. I B 4 — 6/124 798.

Regensburg, den 23. November 1977

Universität Regensburg
Der Präsident
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Diese Satzung wurde am 23. November 1977 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. November 1977 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. November 1977.

KMBI II 1978 S. 27

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 13. Dezember 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtigt 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.:

§ 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 30. September 1974 (KMBI 1975 II S. 195), geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1974 (KMBI 1975 II S. 362) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Nach Maßgabe des Themas oder bei Bewertungsdifferenzen kann ein dritter Gutachter herangezogen werden. Bei Bewertungsdifferenzen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit muß ein dritter Gutachter herangezogen werden.

2. § 5 Abs. 6 lautet:

Jeder Prüfer darf jeweils nur in einem Fach prüfen; ausgenommen sind Prüfer, die eine Teilprüfung nach § 12 Abs. 3 abnehmen.

3. In § 6 Abs. 1 Buchstabe e sind zu ersetzen:

„Griechisch“ durch „Griechische Philologie“,
„Latein“ durch „Lateinische Philologie“ und
„Mittelalter“ durch „Lateinische Philologie des Mittelalters“.

4. In § 6 Abs. 1 Buchstabe 1 ist zu ersetzen:

„Geographie“ durch „Anthropogeographie (Kulturgeographie)“.

5. Bei § 7 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

Für das zweite Nebenfach kann der Nachweis von Lateinkenntnissen nach Anhören des Fachvertreters auf Antrag erlassen werden.

6. § 7 Abs. 4 Satz 1 lautet:

Ein im Ausland abgeleitetes gleichwertiges Studium sowie Studienabschlüsse, die nicht in Abs. 1 genannt, diesen aber gleichwertig sind, können nach Beschluß der gemeinsamen Kommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan angerechnet werden.

7. § 11 Abs. 4 lautet:

Jeder Gutachter empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Dissertation und schlägt eine der folgenden Notenstufen vor:

- | | |
|---------------------|--|
| 1 = summa cum laude | = eine ganz hervorragende Leistung |
| = ausgezeichnet | |
| 2 = magna cum laude | = eine besonders anzuerkennende Leistung |
| = sehr gut | |
| 3 = cum laude | = eine den Durchschnitt überragende Leistung |
| = gut | |
| 4 = rite | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| = genügend | |
| 5 = insufficienter | = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung |
| = ungenügend | |

Bei Bewertungsdifferenzen gilt § 5 Abs. 3. Bewerten zwei Gutachter die Dissertation mit 5 = insufficienter gilt sie als abgelehnt, und das Verfahren ist beendet.

8. § 12 Abs. 4 Satz 1 lautet:

Das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfer in jedem Einzelfall mit den Noten nach § 11 Abs. 4 Satz 1 bewertet.

9. § 12 Abs. 5 lautet:

Der Bewerber kann Befreiung von der mündlichen Prüfung in einem Nebenfach beantragen, wenn er in der Magister-, der Diplom- oder Staatsprüfung für das höhere Lehramt in dem entsprechenden Fach die Note 1 = sehr gut erreicht hat. Dabei bleiben die Nebenfächer der Diplomprüfungen, die Neben-, Zusatz- und Erweiterungsfächer der Staatsprüfungen und das zweite Nebenfach der Magisterprüfung außer Betracht.

10. Bei § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

Die Note „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn das Ergebnis der schriftlichen Arbeit „summa cum laude“ war.

11. In § 13 Abs. 2 ist „nicht ausreichend“ zu ersetzen durch „insufficienter“.

12. § 15 Abs. 2 Satz 4 lautet:

In allen anderen Fällen beträgt die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare 6; außerdem müssen der Universitätsbibliothek 20 Exemplare zum Selbstkostenpreis angeboten werden.

13. In § 15 Abs. 5 Satz 1 ist „valde laudabile“ zu ersetzen durch „magna cum laude“.

14. In § 17 Abs. 2 ist „§ 14“ zu ersetzen durch „§ 15“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 9. November 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4-6/176 291 vom 2. Dezember 1977.

Erlangen, den 13. Dezember 1977

Prof. Dr. N. F i e b i g e r
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 1977 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Dezember 1977 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher: 13. Dezember 1977.

KMBI II 1978 S. 29